Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gesees (BGS-WAS)

Vom 11. Juli 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gesees folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gesees (BGS-WAS) vom 11. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Gesees die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Gesees, 11. Juli 2024

Harald Feulner

1. Bürgermeister